Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 4. Sitzung (15.02.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 35 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammmer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1860 und 1861

mit Ausgaben

A. im ordentlichen Etat	2,023,607 fl. 50 kr.
B. „ außerordentlichen Etat . . .	186,180 fl. 36 kr.
zusammen . .	2,209,788 fl. 26 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 36 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1860 und 1861

mit Ausgaben

A. im ordentlichen Etat	243,727 fl.	23 kr.
B. „ außerordentlichen Etat . . .	2,827 fl.	42 kr.
zusammen . .	246,555 fl.	5 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 37 zum Protokoll der 4. Sitzung am 15. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1860 und 1861

I. der Bezirksjustiz:

mit Einnahmen	185,694 fl. 26 kr.
„ Ausgaben — Lasten und Verwaltungskosten.	15,958 fl. 6 kr.

II. der Strafanstalten:

mit Einnahmen	385,389 fl. 37 kr.
„ Ausgaben — Lasten	259,409 fl. 8 kr.

für unbeanstandet,

III. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums:

mit Ausgaben

A. im ordentlichen Etat	2,571,665 fl. 10 kr.
B. „ außerordentlichen Etat	59,543 fl. 41 kr.
zusammen . .	2,631,208 fl. 51 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichem Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 38 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Handelsministeriums für die Jahre 1860 und 1861

Tit. I. Ministerium:

die Ausgaben mit	44,433 fl. 58 kr.

Tit. II. Aufwand für Beförderung der Gewerbe und des Handels:

die Ausgaben mit	60,665 fl. 52 kr.

Tit. III. Aufwand für Landwirthschaft:

die Einnahmen der Landesgestütsverwaltung mit	17,478 fl. 55 kr.
„ Lasten — Ausgabe mit	97 fl. 44 kr.
„ Ausgaben für die Landwirthschaft mit . .	71,600 fl. — kr.
„ „ „ das Landesgestüt mit . . .	151,031 fl. 55 kr.

Tit. IV. Aufwand für Wasser- und Straßenbau:

die Einnahmen mit	54,094 fl. 53 kr.
„ Einnahmslasten mit	2,987 fl. 9 kr.
„ Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit	2,501,107 fl. 18 kr.
„ außerordentlichen Etat mit . .	729,084 fl. 51 kr.

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben:

die Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit	7,987 fl. 52 kr.
„ außerordentlichen Etat mit	74,481 fl. 45 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 13. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 43 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, den anliegenden Gesetzesentwurf, Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend, Unseren getreuen Ständen, zunächst der ersten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen und ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath Ammann als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Januar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die neue Strafprozeßordnung tritt am nämlichen Tage, wie das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Am gleichen Tage treten alle älteren allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Strafverfahren außer Wirksamkeit, namentlich:

1) die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845;
2) der zweite Theil des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851;
3) das Gesetz vom 3. August 1837 über die gerichtlichen Erkenntnisse und über die Rekurse gegen dieselben (Reg. Blt. Nr. XXV);
4) die §§ 35 bis 64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Reg. Blt. Nr. XII) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Reg. Blt. Nr. VI).

Artikel III.

Die neue Strafprozeßordnung tritt an dem in Art. I bezeichneten Tage auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen, unter folgenden näheren Bestimmungen, in Anwendung.

Artikel IV.

Untersuchungshandlungen, welche von dem bezeichneten Tage an in bereits anhängigen Untersuchungen vorgenommen werden, sind nach dem neuen Gesetze einzurichten und zu beurtheilen.

Frühere Untersuchungshandlungen sind auch dann giltig, wenn sie den Vorschriften des neuen Gesetzes genügen.

Artikel V.

Untersuchungen, welche nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten eingeleitet werden dürfen und vor dem bezeichneten Tage ohne solche eingeleitet worden sind, dürfen nur dann fortgesetzt werden, wenn die Privatanklage nachträglich erhoben wird. Dem Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter ist hierzu eine angemessene Frist anzuberaumen.

Artikel VI.

In andern anhängigen Untersuchungen sind die Akten der Staatsanwaltschaft (vgl. Str.-Pr.-O. § 44, Abs. 2) zur Antragstellung mitzutheilen.

Artikel VII.

Strafsachen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hierzu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel VIII.

Der Rekurs gegen die am Einführungstage bereits gefällten Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Rekursgerichte treten die Rekurskammern der Kreisgerichte.

Artikel IX.

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens findet in Strafsachen, in welchen das Urtheil vor dem bezeichneten Tage beschlossen ist, nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung Statt, die Verhandlung dagegen richtet sich nach Titel XXV der Strafprozeßordnung.

Ist das Rechtsmittel bereits anhängig, so ist es nach den Formen der bisherigen Gesetzgebung zu erledigen.

Artikel X.

Wenn an dem bezeichneten Tage die neue Organisation der innern Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung der Kreisliste der Geschworenen (§ 14 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung) in der bisherigen Weise (§§ 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beiziehung des dienstältesten Raths vorgenommen.

Artikel XI.

Als Urlisten für den Schöffendienst sind erstmals die vorhandenen Urlisten für den Geschworenendienst zu benützen.

Die Bezirkslisten für den Schöffendienst sind erstmals vier Wochen vor dem in Art. I bezeichneten Tage für das laufende Jahr durch die Bezirksämter, unter Zuziehung einer nach § 55 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 gebildeten Versammlung, in der durch §§ 3 bis 5 der Beilage II zur Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Zahl für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bilden.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung erfordert einige gesetzliche Bestimmungen, welche theils die Aufhebung älterer Gesetze, theils die Vermittlung des Uebergangs in den neuen Rechtszustand zum Gegenstand haben.

Zu Art. I.

Die neue Strafprozeßordnung bildet mit der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Prozeßordnung und dem Gesetze über die Organisation der innern Verwaltung ein zusammenhängendes Ganze. Daraus ergibt sich, daß alle diese Gesetze nur gleichzeitig eingeführt werden können. Die Großh. Regierung wird den Einführungstag, sobald die möglichst zu beschleunigenden Vorbereitungen getroffen sein werden, im Verordnungswege festsetzen.

Zu Art. II.

Durch die neue Strafprozeßordnung werden alle älteren gesetzlichen Bestimmungen, welche das gerichtliche Strafverfahren im Allgemeinen betreffen oder auch in solchen besonderen Arten von Strafsachen, die in dem neuen Gesetze ausdrücklich und erschöpfend behandelt sind, wie die Preßsachen (Tit. XXIV), ersetzt. Aus bekannten Auslegungsregeln folgt, daß im Uebrigen die über einzelne Arten von Strafsachen (wie z. B. die Zoll- und Steuervergehen) bestehenden Spezialgesetze ihre Geltung behalten.

Zu Art. III.

Neue Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren müssen auch auf Handlungen, die vor deren Einführung begangen sind, Anwendung finden. Das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen gilt, wie allgemein anerkannt ist, für derartige Gesetze nicht. Nur in Bezug auf solche Fälle, wo das Verfahren unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung bereits eingeleitet worden und mehr oder weniger vorgerückt ist, sind die Bestimmungen der folgenden Artikel nöthig.

Zu Art. IV.

Durch die neue Strafprozeßordnung wird die Untersuchungsführung wesentlich vereinfacht und erleichtert und es entspricht den Absichten dieses Gesetzes, daß eine Untersuchungshandlung, welche etwa nicht den bisherigen Gesetzen, wohl aber der neuen Strafprozeßordnung genügt, aufrecht erhalten werde.

Zu Art. V.

Eine ähnliche Bestimmung enthält bereits der § 8 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851. Sie mußte hier wiederholt werden, weil die neue Strafprozeßordnung die Zahl der Vergehen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden dürfen, um einige vermehrt.

Zu Art. VI.

Der Artikel betrifft diejenigen Strafsachen, in welchen die Verfolgung durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft (welche nach Str.-Pr.-O. § 44, Abs. 2, Entwurf § 2, Abs. 2, in gewissen Fällen durch die Polizeibehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde vertreten wird) bedingt ist. In diesen Fällen ist es vor Allem erforderlich, dem weitern Verfahren die nach dem neuen Gesetze nothwendige Grundlage zu verschaffen.

Zu Art. VII.

ist keine Erläuterung nothwendig.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. VIII.

Obgleich der Rekurs gegen Urtheile der Mittelgerichte künftig nicht mehr stattfindet, ist es doch billig, ihn noch für diejenigen Sachen beizubehalten, welche vor dem Einführungstage abgeurtheilt sind, weil eben diese Urtheile ohne die erhöhten Garantieen, welche das neue Verfahren bietet, erlassen sind. Als entscheidender Zeitpunkt ist der Tag der Erlassung, nicht jener der Verkündung des Urtheils bezeichnet, weil die letztere sich durch Zufälligkeiten verzögern kann, welchen keine maßgebende Wirkung eingeräumt werden darf.

Zu Art. IX.

Die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiederaufnahme des Verfahrens bestehen schon nach gegenwärtigem Rechte, finden aber nach dem neuen Gesetze in viel weiterem Umfange statt. Es versteht sich, daß in Bezug auf bereits abgeurtheilte Sachen diese Rechtsmittel nur dann stattfinden können, wenn die materiellen Voraussetzungen des alten Gesetzes vorliegen. Dagegen kann die Verhandlung und Erledigung füglich in den Formen des neuen Gesetzes geschehen, sofern nicht das Rechtsmittel bereits bei dem entscheidenden Gerichtshofe anhängig ist.

Zu Art. X. und XI.

Beide Artikel rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß die neuen Verwaltungsorgane, welche künftig bei Bildung der Geschworenen- und Schöffenlisten mitzuwirken haben, bei Einführung der neuen Gesetze noch nicht vorhanden sein können, während die erwähnten Akte keinen Aufschub ertragen.

Die Verbrechen, deren sich Schöffen in ihrem Amte schuldig machen können, sind bereits in dem Zusatze zu § 704 des Str.-Ges.-B. (§ 2, Ziff. 4 des Einf.-Ges. v. 1851) vorgesehen; es bedarf daher hierwegen keiner neuen Bestimmung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 44 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, die anliegenden Gesetzesentwürfe über die Rechtsverhältnisse der Richter und über deren Besoldung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Freydorf zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Januar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Anstellungen der in der Gerichtsverfassung erwähnten Richter bei den Kollegialgerichten und bei den Amtsgerichten sind von dem Tage des Dienstantritts derselben unwiderruflich.

§. 2.

Versetzung auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider ihren Willen nur im Interesse des öffentlichen Dienstes zulässig.

§. 3.

Entlassung aus dem Staatsdienst findet wider ihren Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines vom Disciplinarhof gefällten Erkenntnisses statt.

§. 4.

Minderung ihres Ranges oder ihrer Besoldung, ebenso Versetzung auf eine nicht gleiche Richter- oder auf eine andere Staatsstelle ist nur nach Maaßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§. 5.

Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann jedoch ein Amtsrichter auf eine andere Staatsstelle versetzt werden, wenn das vorgesetzte Appellationsgericht eine solche Versetzung im Interesse des Dienstes beantragt oder gutheißt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Staatsministerium verfügen, daß eine dem Amtsrichter während der ersten fünf Dienstjahre anfallende Besoldungszulage erst nach Ablauf des fünften Dienstjahres eintreten soll.

Diese Bestimmungen finden auf Amtsrichter, die beim Eintritt dieses Gesetzes länger als zwei, aber nicht fünf Jahre im Staatsdienste sind, noch drei Jahre hindurch Anwendung.

§. 6.

Die Besoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 7.

Den Richtern, welche zu Staatsanwälten ernannt werden, verbleiben die in §. 1 erwähnten Rechte. Sie können jederzeit des staatsanwaltschaftlichen Dienstes enthoben werden und sind alsdann mit derjenigen Besoldung, die sie haben würden, wenn sie im Richteramt verblieben wären, in dieses zurückzuversetzen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8.

Im Disciplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

1) wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder
2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§. 9.

Wegen der in §. 8 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zu 100 fl.,
3) Entziehung des Vorrückens in der Besoldung auf gewisse Zeit,
4) Setzung auf Wartgeld (§. 10) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang, Besoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes,
5) Entlassung aus dem Staatsdienste.

Die Disciplinarstrafen erkennt der Disciplinarhof.

Verweis und Geldstrafe bis zu 50 fl. kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen.

§. 10.

Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht zwei Drittheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§. 11.

Eine höhere und selbst die höchste der in §. 9 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§. 12.

Der Disciplinarhof, welcher über Collegialrichter zu erkennen hat, besteht aus sieben Mitgliedern.

Er wird gebildet aus den Vorständen des Oberhofgerichts und den Präsidenten und Directoren der übrigen Collegialgerichte.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberhofgerichts oder seine Stellvertreter und bei deren Verhinderung der Dienstälteste der übrigen Präsidenten.

Die übrigen Mitglieder werden für jede Sitzung auf eine durch Verordnung zu regelnde Weise durch das Loos bestimmt.

Der Präsident und Director des Gerichts, dem der Beschuldigte angehört, dürfen bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken.

Die Sitzung des Disciplinarhofes wird in der Residenz angeordnet.

§. 13.

Als Disciplinarhof, welcher über Amtsrichter zu erkennen hat, entscheidet in Versammlung von sieben Richtern das Appellationsgericht, zu dessen Bezirk der Amtsrichter gehört.

§. 14.

Wegen Ablehnung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§. 15.

Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disciplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Recurs findet nicht statt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 16.

Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet so kann mit Zustimmung des Disciplinarhofs, der in Versammlung von drei Richtern entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden,

§. 17.

Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur erfolgen:

1) wenn er das 65te Lebensjahr erreicht hat, oder
2) wenn durch das Gutachten einer Kommission, welche auf dieselbe Weise gebildet wird, wie der Disciplinarhof, die Zuruhesetzung im dienstlichen Interesse durch einfache Stimmenmehrheit für zulässig erklärt wird.

§. 18.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der neuen Gerichtsverfassung eintritt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Versetzung und Zuruhesetzung finden keine Anwendung, wenn in Folge von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, oder der sonstigen Gesetze eine Veränderung in dem Richterpersonal eintritt.

§. 19.

Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdieneredictes vom 30. Januar 1819.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Vorstehender Gesetzes-Entwurf, der auf dem letzten Landtage nicht zum Abschlusse gelangte, ist übereinstimmend mit den Vorschlägen, welche die zweite Kammer auf dem verflossenen Landtage gemacht hatte. Er weicht nur in zwei Punkten von demselben ab. Er verweist

1. die Regulirung der Besoldung in ein besonderes Gesetz, welches zugleich vorgelegt wird und die Gründe für diese Abweichung angibt.

2. In Beziehung auf die Amtsrichter wurde vorgeschlagen, daß ihre Besoldungszulagen aus den gleichen Gründen und unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie in den ersten fünf Dienstjahren auf eine andere Stelle versetzt werden dürfen, bis zum Ablauf des fünften Dienstjahrs sistirt werden können. Ist eine Versetzung auf eine andere Stelle gerechtfertigt, diese aber im Augenblicke des Besoldungsanfalls vielleicht nicht möglich, so ist es wohl auch gerechtfertigt, diese Besoldungszulage einstweilen zu sistiren und ihren Anfall hinauszuschieben. Ebenso wird die weitere vorübergehende Bestimmung bezüglich des Laufs der fünf Jahre angemessen sein. Die Amtsrichter sind mit dem Eintritt des Gesetzes unwiderruflich als Staatsdiener angestellt. Es handelt sich nur darum, wie lange sie auf eine andere Staatsstelle versetzt werden können. Diese Möglichkeit ist nach dem Gesetze auf die ersten fünf Jahre beschränkt, allein der Lauf dieser fünf Jahre muß für diejenigen Amtsrichter, welche noch keine fünf Jahre im Dienst sind, wenn das Gesetz eintritt, genauer bestimmt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über die Besoldungen der Richter.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Besoldung der Amtsrichter beträgt 1000 fl. bis 2200 fl.,
die der Mitglieder der Kreisgerichte 1200 fl. bis 2400 fl.,
die der Oberhofgerichtsräthe 2400 fl. bis 3000 fl.

§. 2.

So lange die Richter den höchsten Betrag ihrer Besoldung nicht beziehen, erhalten sie nach je drei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 150 fl. oder von derjenigen geringeren Summe, welche bis zur Erreichung des höchsten Betrages im einzelnen Falle noch erforderlich ist.

Das Einrücken in eine höhere Besoldung in Folge einer Dienstveränderung hat keinen Einfluß auf diese Zulagen.

§. 3.

Der Tag des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist maaßgebend für den Lauf der drei Jahre (§. 2) hinsichtlich aller Richter, welche an diesem Tage bereits angestellt sind. Bei solchen, die später angestellt werden, ist es der Tag der Anstellung.

§. 4.

Die Besoldungen der Vorstände der Collegialgerichte sind folgende:

des Oberhofgerichtspräsidenten 6000 fl.,
des Oberhofgerichtskanzlers 3500 fl.,
des Oberhofgerichtsvicekanzlers 3200 fl.
der Kreisgerichtspräsidenten 3500 fl.,
der Kreisgerichtsdirectoren 3000 fl.

Richter, welche zu Vorsitzenden eines Kreisgerichtes ernannt sind, können eine Functionszulage bis zu 300 fl. erhalten.

Sonst sind Functionsgehalte unstatthaft.

§. 5.

Remunerationen können den Richtern nur gegeben werden für Geschäfte, die nicht in ihrem Dienstkreise liegen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze über die neue Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

In dem Gesetzes-Entwurfe über die Rechtsverhältnisse der Richter, welchen die Großh. Regierung der letzten Ständeversammlung vorgelegt hatte, waren auch die Besoldungsverhältnisse der Richter geregelt und insbesondere deren Zulagen und das Maximum ihrer Besoldung in Zahlen bestimmt. Die in Zukunft möglicherweise gebotene Veränderung dieser Größen hat die erste Kammer veranlaßt, die Regulirung der Besoldungsverhältnisse sowie eine Reihe anderweiter Bestimmungen in ein besonderes Gesetz zu verweisen, das nicht, wie das vorgeschlagene Gesetz, als Verfassungsgesetz gelten soll. Aehnliche Rücksichten waren der Grund, warum in der zweiten Kammer die Festsetzung der Besoldungsverhältnisse zwar in dem Gesetze belassen, aber in einer Form ausgedrückt wurde, welche es möglich machen sollte, höhere oder geringere Besoldungen resp. Zulagen anzuweisen, ohne das Gesetz selbst zu ändern.

Man hat nämlich die Fetzsetzung des Minimums der Besoldungen der jeweiligen Budgetbewilligung unterstellt, an diese Festsetzung aber nicht blos, wie der Regierungsvorschlag gethan, die Folge geknüpft, daß eine geringere Anfangsbesoldung nicht bewilligt werden darf, sondern außerdem die weiteren Folgen, daß von der Bestimmung des Minimums auch die Größe der Zulagen und die Größe des Maximums abhängig sein soll. Man hat zu diesem Zwecke vorgeschlagen, daß die Zulage ein Achtel des Minimums, das Maximum aber das Doppelte desselben betragen soll. Ferner wurden statt vierjähriger Zulageperioden dreijährige in Antrag gebracht. Dieser Vorschlag würde den Zweck, den er erreichen soll, sicherlich nicht erreichen. Eine Veränderung, d. h. eine Erhöhung oder Erniedrigung des Minimums der Besoldungen würde einen solchen durchgreifenden Einfluß auf das Budget, und auf die Verhältnisse der Richter äußern, daß dieselbe in Zukunft ohne Zweifel mehr gescheut würde, als die Aenderung eines Gesetzes — selbst eines Verfassungsgesetzes. Die Großh. Regierung hat es deshalb für angemessen erachtet, wenigstens in Bezug auf die Bestimmung der Besoldungsverhältnisse den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Weg einzuhalten und dieselben durch ein besonderes einfaches Gesetz vollständig zu regeln, d. h. sowohl das Minimum als das Maximum nebst den Zulagen sowie auch die festen Besoldungen genau in demselben anzugeben.

Das Minimum sowie das Maximum wurde im Vergleich zu den bisher üblichen Sätzen durchgängig um 200 fl. erhöht und statt der vierjährigen wurden dreijährige Besoldungszulagen mit je 150 fl. angenommen. Letztere Bestimmung hat zur Folge, daß die Richter in je zwölf Jahren 300 fl. mehr an Besoldung beziehen, als sie bei vierjährigen Zulagen à 200 fl. bezogen haben würden. Die Festsetzung des Minimums ist dabei selbstverständlich nicht so aufzufassen, als könnte einem Richter bei seiner Anstellung nicht auch eine höhere Anfangsbesoldung verwilligt werden. Dies muß dem Staatsoberhaupt innerhalb der budgetmäßigen Mittel freistehen, weil sonst die Auswahl in den geeigneten Persönlichkeiten auf eine dem Dienste nachtheilige Weise beschränkt würde. Eben darin liegt auch das einfachste Mittel, die Nothwendigkeit einer Aenderung des Gesetzes fern zu halten. Je höher die Anfangsbesoldung bestimmt werden kann, desto weniger tritt das Bedürfniß einer Erhöhung des Maximums ein.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bedürfen in Rücksicht auf die früheren Verhandlungen dieses Gegenstandes keiner weiteren Erläuterung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 45 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage den Ministerialrath Ammann als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. Februar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, im Großherzogthum Baden eingeführt durch Gesetz vom 19. Februar 1849, Reg.-Blt. Nr. 9, erhält folgende Zusätze und Aenderungen:

1) Dem ersten Absatze des Artikels 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:
„dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."

2) An die Stelle des dritten Absatzes des Artikels 2. tritt nachstehende Bestimmung:
„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) In Artikel 4, Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und"

4) Der Artikel 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatze des §. 18 wird folgender Zusatz beigefügt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Der Artikel 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

7) Der Artikel 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter „der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Der Artikel 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aus„steller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Artikel II.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Zusätze treten im Großherzogthum mit deren Verkündung in Kraft.

Bezüglich der in Artikel 2, Absatz 3 der Wechselordnung zugelassenen Beschränkungen des Wechselarrestes behält es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Nur der §. 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit wird dahin abgeändert:

„Die Verhängung des persönlichen Verhafts als Vollstreckungsmittel wegen Wechselverbindlichkeiten findet nicht Statt gegen Militärpersonen, welche einer in Kriegsbereitschaft gesetzten Truppe angehören, von dem Tage, an dem diese Maßregel verkündet wurde, bis zum Tage, an welchem die Truppe wieder auf den Friedensfuß zurückversetzt wird."

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 wurde die damals in Nürnberg mit Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beschäftigte Versammlung von Abgeordneten deutscher Regierungen beauftragt:

A. sowohl zu erörtern, in welcher Weise die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft, unter strenger Festhaltung des in dem Art. 2 ausgesprochenen Princips der Rücksichtsnahme auf Gründe des öffentlichen Rechts sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses des Verkehrs, in Uebereinstimmung zu bringen seien, als auch

B. in Berathung zu ziehen, wie die Lösung verschiedener bezüglich der Wechselordnung entstandener Streitfragen herbeizuführen sein dürfte.

Unterm 2. März 1858 legte die Nürnberger Commission der Bundesversammlung einen die Lösung ihrer Aufgabe bezweckenden Antrag vor, welcher sofort den Bundesregierungen zur Aeußerung mitgetheilt wurde. Nachdem diese Aeußerungen eingegangen waren, wurden solche unter dem 20. Dezember 1860 der genannten Commission zum Gutachten darüber zugestellt, „in welcher Weise, im Hinblick auf die Verschiedenheit der abgegebenen Erklärungen der einzelnen Regierungen, sowohl bezüglich der Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung als auch der übrigen bestehenden Controversen, in Betreff der letzteren eine Uebereinstimmung dennoch zu erzielen sein möchte."

Nach wiederholter Berathung legte die Nürnberger Commission unterm 9. März 1861 den in Art. 1 des vorstehenden Gesetzentwurfs enthaltenen Antrag auf verschiedene Zusätze, Erläuterungen und Aenderungen der Wechselordnung vor. Bezüglich der über die Giltigkeit eines Zinsversprechens in Wechseln entstandenen Streitfrage wurde zunächst (unter Ziff. 4) der Antrag gestellt, einen Wechsel mit Zinsversprechen für ungiltig zu erklären, eventuell das Zinsversprechen als nicht geschrieben anzusehen.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf unterm 23. Januar 1862, sämmtliche Bundesregierungen, in deren Staaten die allgemeine deutsche Wechselordnung Geltung hat, einzuladen, die Vorschläge der Nürnberger Commission, und zwar in Bezug auf die Erläuterung des Art. 7 der deutschen Wechselordnung den eventuellen Vorschlag, baldmöglichst und unverändert in ihren Ländern zur Einführung zu bringen.

Die erwähnten Vorschläge haben hierauf in folgenden Bundesstaaten, der Zeitfolge nach, gesetzliche Geltung erlangt:

Herzogthum Anhalt-Bernburg, durch Gesetz vom 27. März 1862;
Herzogthum Sachsen-Meiningen, 15. April 1862;
Großherzogthum Sachsen-Weimar, am gleichen Tage;
Frankfurt, 17. Juni 1862;
Großherzogthum Hessen, 1. August 1862;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 18. November 1862;

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Herzogthum Anhalt-Dessau, 31. März 1863;
Herzogthum Braunschweig, 30. April 1863;
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, 20. Mai 1863;
Königreich Preußen, 27. Mai 1863;
Fürstenthum Waldeck, 25. Juli 1863;
Königreich Baiern, 5. Oktober 1863.

Schon nach der ersten Vorlage der Nürnberger Commission waren deren Vorschläge in Oesterreich unterm 2. November 1858 und nach der zweiten Vorlage, aber vor dem letzten Bundesbeschlusse, in Bremen unterm 18. Juli 1861 eingeführt worden.

Da der Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 einstimmig gefaßt worden ist, so steht die Einführung jener Vorschläge auch in den übrigen Bundesstaaten zu erwarten. Die Großh. Regierung beantragt solche für das Großherzogthum durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage.

Die Vorschläge der Nürnberger Commission sind von zweierlei Art. Die unter Ziffer 2 enthaltenen betreffen die Beschränkungen des Wechselarrestes. Der Art. 2 der Wechselordnung bestimmt nämlich: „Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes .... Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt." Die Erlassung dieser besonderen Gesetze war den einzelnet Staaten vorbehalten; von diesem Vorbehalt ist aber in einer so manchfaltigen, so weit von einander abweichenden Art Gebrauch gemacht worden, daß von einer Rechtseinheit in diesem Punkte sehr wenig zu erkennen war. Die Nürnberger Commission hat nun, da die Herstellung völliger Uebereinstimmung sich als unausführbar zeigte, wenigstens die größtmögliche Annäherung dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie ein höchstes Maaß der zulässigen Beschränkungen des Wechselarrestes vorschlug, innerhalb dessen die Landesgesetzgebungen sich in der Art frei sollten bewegen dürfen, daß es ihnen überlassen bliebe, diese Beschränkungen in vollem Umfange oder nur in beschränkter Weise oder auch gar nicht zur Anwendung zu bringen. Die Großh. Regierung hält diesen Ausgleichungsvorschlag, bewandten Umständen nach, für den einzig möglichen. In Art. 2 Abs. 2 ist ihr Vorschlag zu dessen Ausführung enthalten.

Von anderer Art sind die übrigen Vorschläge; sie enthalten Entscheidungen von Streitfragen und Zweifeln, welche bei Anwendung der Wechselordnung in einzelnen deutschen Staaten entstanden sind und welche wichtig genug erschienen, um ihre gesetzliche Lösung zu veranlassen. Es ist ein glänzendes Zeugniß für die innere Güte des Gesetzes, daß der Streitfragen nur so wenige sich ergeben haben. Zur Erhaltung der Rechtseinheit ist aber auch die unveränderte Annahme der Lösungsvorschläge geboten und es ist daher nur zur Erläuterung derselben, indem auf die gedruckt vorliegenden Verhandlungen der Nürnberger Commission verwiesen wird, in Kürze Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I.

Zu Ziffer 1.

Die Wechselordnung bestimmt in Art. 2: „Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen." Die Absicht dieser Bestimmung ging entschieden dahin, den Wechselarrest für das in der Regel, und zwar neben und selbst vor dem Zugriff auf das Vermögen, zulässige Vollstreckungsmittel wegen Wechselverbindlichkeiten zu erklären. Da aber in einigen Staaten der Wechselarrest nur elektiv oder subsidiär zugelassen wurde, so hielt die Nürnberger Commission für angemessen, durch den unter Ziffer 1 angegebenen Zusatz den wahren Sinn der erwähnten Gesetzesbestimmung außer Zweifel zu stellen. Auch nach der badischen Prozeßordnung von 1851, §. 705, Ziff. 4 war dem Kläger nur die Wahl gestattet, die Vollstreckung entweder mittelst Personalarrests oder mittelst Pfändung zu verlangen. In der neuen Fassung (Entw. §. 665) ist aber diese Ziffer beseitigt und es tritt also auch in Wechselsachen der allgemeine Grundsatz des §. 933 ein, wonach der Gläubiger mehrere Vollstreckungsmittel zugleich in Anwendung bringen lassen kann. Unsere Gesetzgebung stimmt also jetzt mit dem Antrag der Nürnberger Commission überein.

Zu Ziff. 2, s. den Art. 2 des Gesetzentwurfs.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Ziff. 3.

Dieser Zusatz bezieht sich auf die s. g. Ratenwechsel, d. h. solche Wechsel, deren Gesammtbetrag in einzelnen Theilen (Raten) an verschiedenen Verfalltagen fällig wird; ihnen wird gewöhnlich die s. g. kassatorische Klausel beigefügt, d. h. die Bestimmung, daß, wenn eine fällige Rate am Verfalltage nicht bezahlt wird, auch die späteren Raten sogleich fällig sein sollen. Die Ansichten der Gerichte über die Giltigkeit solcher Wechsel waren verschieden. Die Nürnberger Commission sprach sich für die Ungiltigkeit aus, weil die Festsetzung mehrerer Verfalltage in einem Wechsel dem Art. 4 Ziff. 4 der Wechselordnung und der Natur des Wechsels widerspreche. Soll eine Summe stückweise an verschiedenen Tagen bezahlt werden, so sind dafür eben so viele Wechsel als Verfalltage auszustellen.

Deßhalb sollen in Art. 4 Ziff. 4 der Wechselordnung, welcher besagt:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag u. s. w."

nach den Worten „die Zahlungszeit kann" die unter Ziff. 3 ersichtlichen Worte eingeschaltet werden, so daß der Satz lautet:

4) die Angabe der Zeit, zu welcher bezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag" u. s. w.

Zu Ziff 4.

Eine sehr bestrittene Frage war, ob eigene Wechsel, welche eine Zinsverschreibung enthielten, giltig seien. Einige hielten den Wechsel nach seinem ganzen Inhalte, mit Einschluß des Zinsversprechens, für giltig, Andere ebenso für durchaus ungiltig, eine dritte Meinung hielt ihn für giltig bezüglich der Hauptsumme, nicht aber der Zinsen.

Die Nürnberger Commission erklärte sich zwar zunächst für die Ungiltigkeit des ganzen Wechsels, welcher ein Zinsversprechen enthalte, schließlich aber machte sie für den Fall, daß die deutschen Regierungen sich über diese Ansicht nicht sollten einigen können, im Interesse einer allgemeinen Einigung den eventuellen Vorschlag, den ein Zinsversprechen enthaltenden Wechsel der Hauptsache nach für giltig, das Zinsversprechen aber für ungiltig zu erklären. Für diesen eventuellen Vorschlag hat sich die Mehrzahl der deutschen Regierungen bei der Bundesversammlung ausgesprochen.

Zu Ziff. 5.

Art. 18 der Wechselordnung bestimmt:

„Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen."

Hiezu schlägt die Nürnberger Commission den Zusatz vor:

„Eine entgegengesetzte Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

Dieser Zusatz ist gegen das s. g. Augsburger Accept gerichtet, d. h. gegen den auf dem Wechselplatze Augsburg früher bestandenen Gebrauch, daß der Bezogene sich bei Wechseln, zwischen deren Ausstellung und Verfallzeit ein längerer Zwischenraum als von 14 Tagen lag, erst 14 Tage vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären brauchte. Dieser Gebrauch, welcher vielfach in unsolider Weise ausgenützt wurde, sollte schon durch den Art. 18 der Wechselordnung abgestellt werden, welcher den Inhaber eines Wechsels berechtigte, denselben sofort dem Bezogenen zur Annahme präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen. Der Augsburger Handelsstand suchte aber dem alten Gebrauch durch eine Uebereinkunft Fortdauer zu verschaffen, welche bei allen auf diesen Platz gezogenen Wechseln stillschweigend unterstellt werden sollte. Diese Umgehung des Gesetzes wird durch den erwähnten Zusatz abgeschnitten.

Zu Ziff. 6.

Nach Art. 29 der Wechselordnung ist der Inhaber eines Wechsels berechtigt, in den daselbst unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fällen (Vergantung des Acceptanten oder vergebliche Hilfsvollstreckung gegen denselben) Sicher-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellung von den Vormännern zu verlangen, wenn solche nicht von dem Acceptanten geleistet wird. Es war nun zweifelhaft geworden, ob die Sicherheit von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses verlangt werden könne; diese Frage wird durch den vorgeschlagenen Zusatz bejahend entschieden. Von praktischer Bedeutung dürfte die Sache kaum sein, da ein Acceptant, der sich in einer der bezeichneten Lagen befindet, schwerlich im Stande sein wird, Sicherheit zu leisten.

Zu Ziff. 7.

Der hier beantragte Zusatz enthält eine Erläuterung der im kaufmännischen Verkehr üblichen Bezeichnungen „Anfang" oder „Ende" eines Monats als gleichbedeutend mit Bezeichnung des ersten oder letzten Tags dieses Monats. Eine ähnliche Erläuterung des Ausdrucks „Mitte (medio) des Monats" befindet sich bereits in Absatz 2 des Art. 30 der Wechselordnung.

Zu Ziff. 8.

Die Frage, ob gegenüber dem Aussteller eines eigenen nicht domicilirten Wechsels die Präsentation, und Mangels Zahlung die Protesterhebung, nöthig sei, war von den Gerichten verschieden beantwortet worden. Der Zusatz entscheidet, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Gerichte, daß weder das eine noch das andere zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller nöthig sei.

Zu Art. II.

Schon oben ist bemerkt, daß die zu Art. 2, Abs. 3 der Wechselordnung vorgeschlagene Aenderung nicht die Bestimmung hat, in den einzelnen Staaten unmittelbar zur Anwendung zu kommen, sondern daß sie nur die Grenze bezeichnet, innerhalb deren die Landesgesetzgebungen sich frei sollen bewegen können.

Bezüglich der in diesem Zusatze erwähnten, auf Gründen des öffentlichen Rechts beruhenden Befreiungen vom Wechselarrest verhält es sich nun nach Badischer Gesetzgebung folgendermaßen:

a) In Bezug auf die Verhaftung von Mitgliedern der Ständeversammlung enthält bereits §. 49 der Verfassungsurkunde die nöthige Bestimmung.

b) Militärpersonen sind nach §. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit unbedingt vom Wechselarrest befreit. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß diese Befreiung nicht einmal in dem durch den Vorschlag der Nürnberger Commission bezeichneten Umfang unbedingt geboten sei, sie glaubt vielmehr, dieselbe auf die Zeit der Kriegsbereitschaft beschränken zu können. Während dieser Zeit kann gegen Militärpersonen kein Wechselarrest vollzogen werden, weil dann ihre Kraft und Dienste dem Staate unentbehrlich sind. Zu jeder andern Zeit ist eine genügende Stellvertretung ausführbar. Aus der angegebenen Beschränkung folgt zugleich, daß die Befreiung nur aktiven Militärpersonen zu Statten kommen kann, weßhalb es einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Eigenschaft nicht bedarf.

c) und d) Die hier zugelassene Befreiung von Civilstaatsdienern und Geistlichen war früher bei uns Rechtens (L.-R. Anh. S. 186 a c), ist aber bei Einführung der Wechselordnung aufgehoben worden. Die Aufhebung hat keine Nachtheile gezeigt und da Befreiungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Wirkungen des Wechsels auf das unbedingt Nothwendige beschränkt werden müssen, so kann es füglich bei dem bestehenden Rechtszustande verbleiben.

e) Dieser Punkt ist nur für Staaten, welche Seehandel treiben, von praktischer Bedeutung. Vgl. übrigens Art 445 und 446 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

f) Nach L.-R. S. 1270 bewirkt die rechtliche Güterabtretung die Befreiung vom persönlichen Verhaft. Nach L. R. S. 2068 b. Ziff. 3 und Prozeßordnung §. 1056 muß der Schuldner, auch in Handelssachen, aus der Schuldhaft entlassen werden, wenn er sein Vermögen gesetzmäßig abtritt. Nach L.-R. Anh. S. 216 und §. 801 Pr. Ord. hört vom Tage der Ganteröffnung an aller gerichtliche Zugriff auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

g) Hier ist die Bestimmung vorgeschlagen, daß der Wechselarrest wenigstens ein Jahr lang dauern müsse. Unsere Prozeßordnung bestimmt in §. 1055, Ziff. 3 die Dauer der Schuldhaft im Allgemeinen auf drei Jahre und läßt in §. 1061 nach Ablauf dieser Zeit und eines weiteren Jahres die Wiederverhaftung wegen derselben Schuld dann zu, wenn bewiesen wird, daß dem Schuldner mittlerweile Zahlungsmittel zugefallen sind. Diese strengere allgemeine Bestimmung kann selbstverständlich bei Wechselverbindlichkeiten, welche gerade den strengsten Vollzug erfordern, nicht gemildert werden.

Hieraus ergibt sich, daß die bestehende Badische Gesetzgebung nur in einem einzigen, dem unter lit. b. erwähnten, Punkte einer Aenderung bedarf, um mit den Vorschlägen der Nürnberger Commission in Uebereinstimmung gesetzt zu werden.

Die in den L.-R. Sätzen 2064 bis 2066 enthaltenen Beschränkungen des Schuldarrestes als Vollstreckungsmittel finden nach L.-R. S. 2070 in Handelssachen keine Anwendung. Dagegen gelten nach Pr. Ord. §. 1056 die in L.-R. S. 2068 b. Ziff. 2 bis 5 aufgezählten Gründe zur Entlassung eines verhafteten Schuldners auch in Handelssachen, und außerdem gelten die in Pr. Ord. §. 1055 enthaltenen allgemeinen Entlassungsgründe. Diese rein prozeßrechtlichen Bestimmungen über den Vollzug des Schuldarrests hat die Nürnberger Commission nicht in den Bereich ihrer Erörterungen gezogen.

31

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg